

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 21. Februar 2019 folgendes Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**



## **Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

### **Artikel 1**

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) Verlust der Wählbarkeit, außer, die Abwesenheit beruht auf Elternzeit,“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt ferner, wenn eine Beurlaubung ohne Besoldung oder Arbeitsentgelt während der Amtszeit des Personalrats länger als sechs Monate andauert, außer in den Fällen von Elternzeit.“

2. § 72 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Einstellung, Nebenabreden zum Arbeitsvertrag, erneuter Zuweisung eines Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 64 und § 70 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung und nach Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell nach § 65 des Landesbeamtengesetzes oder den entsprechenden Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nach einer Rückkehr aus der Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeit oder aus der Pflegezeit nach § 67 des Landesbeamtengesetzes, Verlängerung der Probezeit, Befristung von Arbeitsverträgen,“

b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung, Freistellung oder Urlaub gemäß §§ 63 bis 67, § 70 und § 74 des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,“

3. In § 81 werden die Wörter „im Landesdienst stehenden“ gestrichen.

4. In § 105 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „110“ durch die Angabe „104“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 21. Februar 2019

André Kuper  
Präsident